

Unsere Stellungnahme zum Newsletter der RGK

20. August 2012

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der „Newsletter“ der Ruhegehaltskasse (Nr. 1 August 2012) kann so nicht unkommentiert hingenommen werden. Wir wollen deshalb nachstehend den Sachverhalt aus unserer Sicht erläutern und unsere Auffassung dazu darstellen:

ver.di und die RGK argumentieren, die Verweigerung der Anpassung sei aus wirtschaftlichen Gründen der ver.di erfolgt. **Wirtschaftliche Gründe** im Sinne von § 16 Abs. 1 BetrAVG liegen jedoch nicht vor. ver.di ist seiner Darlegungs- und Beweispflicht nicht nachgekommen.

Einige Jahre nach Gründung der DAG wurde die RGK als Unterstützungskasse in der Rechtsform eines e.V. gegründet. Sie erhielt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel von der DAG. Die jährlichen Mittelzuweisungen erfolgten aus dem Haushaltstitel Personalkosten und wurden durch **Gehaltsverzicht der Beschäftigten** erbracht. Aus den jährlichen Mittelzuweisungen seitens der DAG wurden nicht nur die laufenden Verpflichtungen erfüllt, sondern auch ein Kapitalstock aufgebaut. Durch das Kapitaldeckungsverfahren wurde sichergestellt, dass auch künftige Verpflichtungen der Ruhegehaltskasse zugunsten der bei der DAG beschäftigten hauptamtlichen Mitarbeiter/innen rückgedeckt sind. Über Jahrzehnte wurde so ein Deckungskapital aufgebaut, das die Erfüllung sämtlicher vergangener und künftiger Leistungsverpflichtungen ermöglicht(e). Es wurde stets als ein den Beschäftigten zustehendes (Vereins-)Vermögen ausgewiesen.

Im **Vorfeld der ver.di-Gründung** spielte die Altersversorgungsfrage für die DAG-Beschäftigten eine große Rolle, weshalb die DAG-Gremien diese umfassend und sicher regeln wollten. Dies war aus sachlichen und rechtlichen Gründen insbesondere deshalb erforderlich, weil in den fünf Gründungsorganisationen von ver.di unterschiedliche Regelungen dazu herrschten. Während die DPG und die DAG die Altersversorgung ihrer Beschäftigten im kapitalgedeckten Verfahren regelten, war bei den Gründungsorganisationen ÖTV, HBV und IG Medien das Umlageverfahren angewandt worden und wird es von ver.di noch immer. D. h. deren Ansprüche wurden bzw. werden jeweils aus den laufenden Haushalten von ver.di erbracht.

In der Gründungsphase von ver.di wurde zwischen den beteiligten Gewerkschaften Einvernehmen darüber erreicht, dass die DAG ihre Ruhegehaltskasse nicht in ver.di integrieren wird. Die unterschiedlichen Finanzierungssysteme der fünf Gründungsgewerkschaften veranlassten die DAG, noch vor der Gründung von ver.di ihre Einrichtung in eine **Stiftung nach dem Hamburger Stiftungsrecht** umzuwandeln. Mittel der ver.di sind nicht in die Stiftung geflossen.

Seit Bestehen der ver.di (Gründung 2001) hat diese also für die Altersversorgung der bisherigen Ruhegehaltsempfänger sowie für die künftigen Ruhegehaltsansprüche der auf sie übergegangenen Beschäftigten der früheren DAG keine Aufwendungen vorgenommen, wogegen sie für die aus der ÖTV, HBV und IG Medien übergegangenen Beschäftigten in vollem Umfang die Versorgungsansprüche laufend finanzieren muss.

Ebenfalls noch vor Gründung von ver.di wurde die Ruhegehaltskasse geschlossen und allen Beschäftigten der DAG zugesichert, dass sie als hauptamtlich Beschäftigte der ver.di weiterhin als Anwartschaftserwerber/innen in der Ruhegehaltskasse der DAG verbleiben. **Das Kapital der „DAG-Ruhegehaltskasse e. V.“ wurde an die „Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG“, die eigens zu diesem Zweck gegründet wurde, übertragen.** Vorausgegangen war die Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten, die darüber Auskunft gegeben haben, dass der bereits aufgebaute Kapitalstock „ausreicht, alle angenommenen Leistungsverpflichtungen und auch noch die neu entstehenden aus ihren Vermögenserträgen und einem allmählichen Verzehr der Rücklage finanzieren zu können“. **In ihrem Rundbrief vom 15.11.2004 haben Vorstand und Kuratorium dazu erläutert: „Durch die Ruhegehaltzahlungen der Stiftung wird der Haushalt von ver.di ständig entlastet, da die Ruhegehälter der ehemaligen DAG-Beschäftigten nicht aus dem ver.di-Haushalt und somit nicht aus Mitgliedsbeiträgen bezahlt werden müssen, sondern aus den rückgedeckten Mitteln der Stiftung“** (siehe dort 9 Ziff. 7 Abs. 4). Darüber hinaus ist ein erheblicher Betrag, der nicht zur Finanzierung der Ruhegehaltskasse benötigt wurde, in ver.di eingebracht worden.

Damit trägt ver.di für die Versorgungsleistungen der RGK überhaupt kein wirtschaftliches Risiko und kann deshalb die Anpassung der Versorgungsbezüge nicht unter Hinweis auf ihre (vermeintliche) wirtschaftliche Lage ablehnen. Die Rolle eines Trägerunternehmens setzt voraus, dass es der Unterstützungskasse, deren Leistungen angepasst werden sollen, überhaupt Zuwendungen leistet. Gerade dies ist aber nicht der Fall. **Die RGK hätte demzufolge die Anpassung vornehmen und auszahlen müssen, ohne die vermeintlich zulässige (negative) Anpassungsentscheidung von ver.di zu beachten.**

Bis 2011 sind die Anpassungen gemäß den Leistungsrichtlinien der RGK und nach § 16 BetrAVG regelmäßig vorgenommen worden. Eine bei der Stiftungsaufsicht eingeholte Stellungnahme ergab 2004, dass „die **Übertragung der Anpassungsentscheidung auf die Ruhegehaltskasse nicht zu beanstanden**“ ist. Der Beschluss begegne keinen rechtlichen Bedenken.

In einer „**Information der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG**“ vom Januar 2012 wird neben der Information über die personellen Wechsel in Vorstand und Kuratorium versichert, dass die „Belastbarkeit der Kriterien für die langfristige Entwicklung der Leistungsansprüche und des Kassenvermögens in regelmäßigen Abständen“ überprüft und „die aktuelle Entwicklung auf den Kapitalmärkten sorgfältig verfolgt“ werde. Aufgrund eines 2009 erstellten Gutachtens sei das Vermögen neu strukturiert worden. Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise habe man sich nicht vollständig entziehen können. Nähere Erläuterungen dazu erfolgten nicht.

Davon, dass der Vorstand der RGK bereits 2009 seine **Auffassung hinsichtlich der Anpassungsbefugnis geändert** habe, ist in diesem Informationsschreiben nicht die Rede.

Erstmals mit dem Erläuterungsschreiben vom 06.02.2012 hat die RGK mitgeteilt, dass zwar in der Vergangenheit „abweichende Anpassungsentscheidungen getroffen“ wurden, sie aber ihre „Auffassung in Zusammenhang mit der gesetzlichen Anpassung nach § 16 BetrAVG“ habe revidieren müssen. Sie erwähnt erstmals eine angeblich in 2009 in Auftrag gegebene Prüfung, deren **Inhalt gegenüber den Ruhegehaltsempfängern bisher verheimlicht** wird. Die RGK räumt ver.di als „Trägerunternehmen“ das Recht zur Anpassungsentscheidung ein und sieht „keine Möglichkeit mehr, von ver.di abweichende Anpassungsentscheidungen zu treffen“.

Die Auffassung, der Arbeitgeber habe das Recht zu Anpassungsentscheidungen, ist im Allgemeinen sicherlich nicht zu bestreiten. Es liegt hier jedoch eine von der Regel abweichende Situation vor. **Da ver.di keine Anpassungsleistungen aus eigenen Mitteln zu erbringen hat, kann sie keine Anpassungsentscheidung treffen**, gleichgültig ob negativ oder positiv. Die getroffene **Anpassungsentscheidung durch ver.di erfolgte deshalb in vollem Umfang rechtsmissbräuchlich**. ver.di hat weder bisher noch in der Zukunft mit einer wirtschaftlichen Belastung aus den Versorgungsleistungen an Beschäftigte der ehemaligen DAG zu rechnen, weil die Ausstattung des Kapitalstocks der RGK DAG so umfassend ist, dass der Fall einer **(Mit)Haftung von ver.di** nicht eintreten kann. Die Weigerung der RGK die der Anpassung der Ruhegehälter zum 01.01.2012 vorzunehmen, ist damit ebenfalls rechtsmissbräuchlich. Die RGK hätte unschwer erkennen können, dass es sich um eine **zweckwidrige Inanspruchnahme einer Rechtsposition** durch ver.di handelt. Die Inanspruchnahme eines formal gegebenen Rechtsanspruchs wird durch den Grundsatz von Treu und Glauben beschränkt. Auch wer über ein formal einklagbares Recht verfügt, darf dieses nicht missbräuchlich ausüben. Die negative Anpassungsentscheidung von ver.di bzw. die **Unterlassung der Anpassung durch die RGK widerspricht dem Schikane-Verbot des § 226 BGB**, da den Ruhegehaltsempfängern bzw. –anwärtern ein Schaden zugefügt wird, indem die fällige Anpassung der Ruhegehälter nicht gewährt wird, obwohl sie aus dem vorhandenen Kapitalstock der RGK ohne weiteres vorgenommen werden kann.

Ferner haben ver.di und die RGK den **Grundsatz billigen Ermessens** nicht angewandt. Da ver.di durch die Gewährung der Anpassung des Ruhegehalts nicht wirtschaftlich betroffen ist, hätte sich die RGK weiterhin über deren **negative Anpassungsentscheidung** hinweg setzen müssen, um die in der Stiftungssatzung garantierten Leistungen zu gewähren. Die Anpassungsentscheidung könnte nur dann zulässig sein, wenn sie der Billigkeit entspräche. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Wie die RGK in ihrem Newsletter selbst ausdrücklich einräumt, hat die Stiftung ein erhebliches Überdotierungsvermögen, sodass sie dasselbe in die DAG-Treuhandverwaltung von Gewerkschaftsvermögen GmbH (TVG) ausgelagert hat. Die weitere Aussage, ein Versorgungsvermögen, das alle künftigen Ansprüche abdecken könne, sei noch nicht erreicht, steht in eklatantem Widerspruch zu früheren Mitteilungen der RGK, wonach versicherungsmathematisch ermittelt worden sei, dass der „bereits aufgebaute Kapitalstock ausreicht, alle angenommenen Leistungsverpflichtungen und auch alle noch neu entstehenden“ aus den Vermögenserträgen bzw. einer allmählichen Abschmelzung der Rücklage finanzieren zu können.

Von besonderer Bedeutung ist die Feststellung von Vorstand und Kuratorium der RGK im Rundschreiben vom 15.11.2004, dass **„verdi von den Leistungen gemäß den Leistungsrichtlinien der Ruhegehaltskasse zugunsten der ehemals Hauptamtlichen der DAG befreit“** wird. Die RGK und ver.di als „Trägerunternehmen“ haben bezogen auf die

von ihnen geltend gemachten wirtschaftlichen Gründe bei dieser Sachlage eine besonders verschärfte und umfassende **Darlegungs- und Beweispflicht**, der sie bisher nicht nachgekommen sind. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage müssen vorrangig der Betrieb und seine Arbeitsplätze erhalten bleiben. Diese sind wegen der fälligen Anpassungsleistungen jedoch nicht gefährdet. ver.di hat es bei ihrer Anpassungsentscheidung unterlassen, die voraussichtliche Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Lage und die Auswirkungen des Teuerungsausgleichs, ausgehend von den Verhältnissen am Anpassungstichtag, abzuschätzen. Der ihr zuzubilligende Beurteilungsspielraum muss aber durch eine von Tatsachen gestützte Wahrscheinlichkeit getragen sein. Sie hätte – ihre Anpassungsbefugnis unterstellt – die durch den Teuerungsausgleich verursachten Belastungen ermitteln und ihre Auswirkungen auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung abschätzen müssen. Entsprechende Darlegungen hat sie in ihrer (negativen) Anpassungsentscheidung nicht einmal im Ansatz vorgenommen. Die vom Gesetz verlangte **Berücksichtigung der Belange der Versorgungsempfänger** hat ver.di vollständig unterlassen. Es fehlt im Übrigen an einer – zwingend erforderlichen - qualifizierten Prognose.

Durch die fälligen Anpassungsleistungen wird auf die **wirtschaftliche Entwicklung von ver.di** kein Einfluss genommen; sie tragen nicht etwa zu einer langfristigen Auszehrung ihres Vermögens bei. Eine übermäßige Belastung der ver.di findet nicht statt, da die strittigen Leistungen nicht aus ihrem Vermögen zu bestreiten sind, sondern in vollem Umfang von der RGK problemlos erbracht werden können. Die globale Behauptung von Verlusten bei Mitgliedern und Beitragseinnahmen reicht jedenfalls selbst bei unterstellter Anpassungsbefugnis als Begründung nicht aus. Sie stehen auch in eklatantem Widerspruch zu von ver.di in der Öffentlichkeit vorgenommenen Aussagen über ihre Mitglieder- und Einnahmenentwicklung.

Würde die Anpassungsentscheidung durch die Betroffenen hingenommen, bedeutete dies für die Zukunft eine Art **Freibrief, die negativen Anpassungsentscheidungen beliebig fortzusetzen**. Sie würde damit entgegen dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers (auf den ver.di in Veröffentlichungen ihres Ressorts Sozialpolitik erst jüngst dezidiert hingewiesen hat ...) gezielt verhindern, dass der von **§ 16 BetrAVG** vorgesehene Werterhalt der Altersversorgung stattfindet, obwohl sie keine wirtschaftlichen Gründe, die Auswirkungen auf sie haben, dargelegt hat. Damit würde der **Werterhalt der Versorgungsleistungen bewusst und entgegen billigen Ermessens verhindert** und den Versorgungsempfängern über eine im Zweifel sehr lange Zeit eine satzungsgemäße Leistung der Stiftung vorenthalten. ver.di könnte ferner darauf spekulieren, dass das in der RGK befindliche Vermögen nicht in vollem Umfang benötigt wird, um alle Leistungsverpflichtungen zu erfüllen, um den verbleibenden Teil in ihr eigenes Vermögen zu überführen. Da eine erhebliche Überdotierung vorhanden und auch für die weitere Zukunft zu erwarten ist, könnte ver.di die RGK als „Geldbeschaffungsinstitut“ missbrauchen. Damit würde der **Stiftungszweck** in hohem Maße und wahrscheinlich mit steuerlichen Folgen verletzt. Dieser Gefahr hat der Vorstand der RGK mit der Hinnahme der Anpassungsentscheidung bewusst und vorsätzlich Vorschub geleistet.

Wo ver.di aber **objektiv keine wirtschaftlichen Gründe hat** – sie könnten ja nur in ihrer übermäßigen Belastung durch die Anpassungsleistungen liegen – kann sie auch keine zulässige negative Anpassungsentscheidung treffen. Sie machte davon rechtsmissbräuchlich und **ohne Ausübung billigen Ermessens** Gebrauch. Die RGK folgte ihr dabei widerstandslos, obwohl es keine wirtschaftlichen Gründe für ver.di gibt und geben

kann, jedenfalls nicht zur Anpassung per 01.01.2012. Nur wenn - was rein theoretisch ist - zu einem späteren Zeitpunkt das Vermögen der RGK tatsächlich aufgebraucht wäre – wenigstens aber die reale Gefahr dafür bestünde - und ver.di für ihr Vermögen nicht zumutbare Belastungen durch Versorgungsleistungen erfahren würde, könnte sie ggf. zulässig wirtschaftliche Gründe gegen eine Anpassung einwenden.

Die RGK kann also keine wirksamen Rechtsgründe anführen, die sie daran hindern, die Anpassungsleistungen zu ermitteln und auszuzahlen. Der Vorstand der RGK hat dennoch in voller Kenntnis der Sach- und Rechtslage entgegen seinem seit Gründung der Stiftung praktizierten Vorgehen, seiner Anpassungspflicht zu genügen, dieselbe ab 2012 erstmals verweigert und sich rechtsmissbräuchlich auf den Standpunkt gestellt, sie habe die Anpassungsentscheidung der ver.di zu respektieren. Vielmehr hätte sie angesichts der Tatsache, dass die Stiftung ver.di ausdrücklich von der Haftung freigestellt hat, deren Entscheidung ignorieren und die **Anpassung gemäß den Leistungsrichtlinien und nach § 16 BetrAVG** vornehmen müssen. Im Übrigen ist es höchst bemerkenswert, dass die RGK sich weigert, die von ihr zur Begründung angezogenen „Gutachten“ zur **Anpassungsbefugnis** von ver.di zur Verfügung zu stellen. Sie will damit offenkundig die Wahrnehmung der Rechte durch die Betroffenen behindern.

ver.di hat vielmehr aufgrund der ausgezeichneten **Vermögenslage der RGK** über mehr als 11 Jahre hinweg die in der DAG früher übliche, jährliche **Zuführung von 4,5 Prozent der Personalaufwendungen** nicht machen müssen. Eine komfortablere Situation kann für eine Arbeitgeberin nicht bestehen, indem ihre ansonsten ureigensten Verpflichtungen von einem Dritten, der RGK, übernommen worden sind und weiterhin übernommen werden. Schon deshalb verbietet sich der Gedanke, ver.di könne mit Verweis auf ihre wirtschaftliche Lage eine positive Anpassungsentscheidung verweigern.

Notfalls hätte der Vorstand der RGK es ggf. auf einen Rechtsstreit mit ver.di ankommen lassen können bzw. müssen. Er hat jedoch - mit Verlaub - per „Ergebnisadresse“ eine vermeintlich zulässige Anpassungsentscheidung von ver.di einfach hingenommen, obwohl seine **tatsächliche und satzungsrechtlich uneingeschränkte Verantwortung für die Interessen der Versorgungsempfänger/innen und -anwärter/innen** es erfordert hätte, dass er die in der Satzung der Stiftung verankerte Garantie, den Ruhehaltsempfänger/innen nach Maßgabe der Leistungsrichtlinien Leistungen zu gewähren, in vollem Umfang umsetzt.

Die Handhabung durch den Vorstand der RGK läuft de facto auf eine unzulässige **Änderung des Stiftungszwecks und eine Änderung der Leistungsrichtlinien** hinaus, zu denen er gemäß der von ihm einzuhaltenden Satzung nicht befugt ist. Der Vorstand der RGK ist damit seiner Fürsorge- und Sorgfaltspflicht nicht gerecht geworden. Er dürfte darüber hinaus die ihm anvertrauten Interessen der Ruhehaltsempfänger/innen vorsätzlich und gröblichst verletzt und diesen einen materiellen Schaden zugefügt haben.

In diesem Zusammenhang bleibt unerfindlich, warum die **Stiftungsaufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg** jüngst keine Verletzung des Stiftungszwecks und auch keine pflichtwidrige Entscheidung des Stiftungsvorstandes mehr gesehen hat, wenn „der Stiftungsvorstand sich nun entschlossen hat, mit ver.di übereinstimmend zu agieren“. Der Sachverhalt hat sich seit 2004, als die Stiftungsaufsicht die damals (positive) Anpassungsentscheidung des Stiftungsvorstandes ausdrücklich billigte, nicht verändert, jedenfalls haben ver.di und die RGK entsprechendes nicht dargelegt.

Unabhängig von der Feststellung, dass die Funktion des „Trägerunternehmens“ von der früheren DAG auf die ver.di übergegangen ist, geschah dies jedoch ohne nennenswerte wirtschaftliche Auswirkung auf sie. Die zu erfüllenden Verpflichtungen sind einschließlich fälliger Anpassungsleistungen durch den Kapitalstock der RGK gedeckt, was bei der Anpassungsentscheidung hätte berücksichtigt werden müssen, d. h. ver.di hätte bei einer nach billigem Ermessen ausgeübten Entscheidungsbefugnis nur zum Ergebnis kommen können, dass nichts gegen eine Anpassung der Ruhegehälter spricht.

Genau so wenig hat die RGK dargelegt, weshalb durch Gewährung der Anpassungsleistungen eine „**Gefährdung des Stiftungszwecks**“ stattfindet. Vielmehr könnte man umgekehrt problematisieren, dass ver.di sich genau diesem Vorwurf aussetzt, weil sie seit 2001 keine Mittel für die RGK bereitgestellt hat. Genauso abenteuerlich ist die Behauptung, durch eine „unzulässige Anpassungsentscheidung der Stiftung“ würde ver.di „geschädigt“.

Schlussendlich kann nicht unerwähnt bleiben, dass die RGK in ihrem Newsletter einen rüden **Bagatellisierungsversuch** unternimmt, in dem sie anhand eines weit unterdurchschnittlichen Ruhegehalts von € 300 glauben machen will, es handele sich doch nur um eine Differenz von € 2,22 monatlich. Sie unterschlägt wider besseren Wissens, dass es sich bei der Angelegenheit um ein massives **Langfrist-Problem** handelt, denn selbst eine Anhebung um € 2,22 monatlich ergibt in 20 Jahren – diese realistische „Laufzeit“ unterstellt – den erheblichen Betrag von € 532,80, ohne Zinsen und Zinseszins, bei höheren Ruhegehältern ein individuell Vielfaches davon. Würde die ver.di auch weiterhin ihre unzulässigen Anpassungsentscheidungen fortsetzen, würde pro Ruhegehaltsempfänger/in relativ bald ein Betrag, der zweistellig in die Tausende geht, erreicht. Mindestens insoweit hat die RGK entgegen ihren Beteuerungen die langfristigen Auswirkungen auf alle Anspruchsberechtigten gerade nicht im Auge. Und während ver.di (als Gewerkschaft) allenthalben für den Werterhalt von Versorgungsleistungen eintritt, macht sie sich in hohem Maße unglaubwürdig, wenn sie bezogen auf die eigenen Anspruchsberechtigten mit allen „Tricks und Raffinessen“ offenkundig das Gegenteil praktiziert.

Harald Kraus

Lothar Bochat

Reinhard Dröner

Rolf Aschenbeck

Bernhard Stracke

Heino Rahmstorf

Peter Stumph

Egon Willmann

Theodor Walter

Ekkehard Nothofer

Susanne Kirchner

Horst Freter

Helmut Cors